

Steuerliche Begünstigungen von Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen werden steuerlich in mehrfacher Hinsicht und besonders gefördert:

1. Erhöhte Absetzbarkeit von der Einkommen- und Lohnsteuer

Während Spenden an gemeinnützige Einrichtungen (z.B. Vereine) in der Regel nur bis zu 5 %, in Ausnahmefällen bis zu 10 % der für die Besteuerung maßgeblichen Einkünfte von dem zu versteuernden Einkommen jährlich abgezogen werden können, gelten für Stiftungsbeiträge als Gründungs- oder spätere Zustiftungen andere wesentlich höhere und von den jeweiligen Einkünften unabhängige Höchstgrenzen.

- In der Phase des Aufbaus des ersten Kapitalstocks der Stiftung, nämlich **in den ersten 9 Jahren seit Gründung** der Stiftung, kann jeder zuwendende Steuerpflichtige insgesamt **€307.000** an Zuwendung an die Stiftung von dem zu versteuernden Einkommen abziehen. Wird dieser Betrag innerhalb der ersten neun Jahre in einer Zahlung zugewendet, kann er auf die neun Jahre steuerlich verteilt werden. Die Bundesregierung plant, diese Regelungen in 2007 noch günstiger zu gestalten
- Ferner sind jährlich **unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung €20.450** an Zuwendungen vom zu versteuernden Einkommen abziehbar. Bei Zuwendungen über €25.565 kann der über €20.450 hinausgehende Betrag auf ein Jahr zurück- und auf fünf Jahre vorgetragen werden. Auch diese Vergünstigungen sollen sich ab 2007 noch verbessern.

2. Erbschaftsteuerprivileg

Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen durch Verfügung von Todes wegen sind privilegiert. Erfolgt die Zuwendung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall, sind sie **erbschaftsteuerfrei**.

3. Sachzuwendungen aus Betriebsvermögen

Werden Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet, kann dies **ohne Aufdeckung stiller Reserven**, also zu Buchwerten, erfolgen.